

land gänzlich überschwemmet werden würde / in baulichen Stande erhalten werde.

§. 11. Die Weesenmeester tragen Sorge vor die Wittwen und Waisen.

§. 12. Die Commissarien, van de Echt saken zeichnen die jenigen Personen / so in Ehestand treten wollen auf / dann in Niderland die Ehen / so in beysein und mit Consens der Obrigkeit geschlossen worden / vor gültig / auch die daraus erzeugte Kinder vor rechtmäßig erkandt werden / ob schon keine Priesterliche Einsegnung / woraus einige gar ein Sacrament machen wollen / dazu kommen.

### Das siebende Capitel.

## Von der Regierung der Provinzien / und darin befindlichen Städte / und Dörffer absonderlich.

§. 1.

**D**ie Provincial Staaten, welche den Titul Edle Hoog-Mooghende Heeren führen / sind das Haupt einer jeden Provinz / sie exerciren alle Regalia, ausgenommen diejenige / so vermöge der Union nicht anders als conjunctim von denen General Staaten gehandhabet werden.

Sie machen neue Landes-Ordnungen: Vergeben alle Nempter: schlagen Münze: richten Acedemien auf: treiben die Contributionen ein:  
le